Dienstag den 30 Januarii 1759.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation, und auf Dero specialen Befehl.

Num. V.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckschen auch anliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodenn Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und *Collegien*; auch andern neuen Anstalten: *Citationen* der *Creditoren*; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und *Copulirten* zu Cleve / Wesel und Duisburg; wochentliche Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem *Publico* zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Erneuertes Andencken eines weltberühmten Kaufmanns *Ludewigs de Geer*, oder [illegible]chte und kurtze Lebensbeschreibung desselben.

1. Ich habe mir vorgenommen das Andencken eines Mannes zu erneueren, der im vorigen Jahrhundert als ein Muster eines ganz ausserordentlichen göttlichen Segens, besonderer Klugheit und damit verknüpften heldenmüthigen Geistes, Christlich-gesinnten ja recht königl.

Königlichen Großmuths, Freygebigkeit und Mitleydens gegen alle bedrängte und gedrückte Menschen, wie auch eines verwunderenswürdigen Eifers, alles so wohl zum Wachsthum jeder nützlichen und dem gemeinen Wesen ersprießlichen Wissenschaften, als zur Einigkeit im Christenthum gereichendes Gute zu befördern, der, sage ich, durch so viele herrliche Eigenschaften fast die Augen von ganz Europa, und dessen Bewunderung auf sich gezogen, nunmehro aber, welches kaum zu erdulden ist, fast unkenntbar geworden, auch selbst in den Landen und Gegenden, wo er sich am meisten aufgehalten, und auch endlich gestorben ist.

II Wo nicht verschiedene Schriftsteller so wohl des jetzigen als des vorigen Jahrhundert in historischen oder auch in andern Aufsätzen dieses ein unsterbliches Andencken bey der ganzen Nachwelt verdienenden Mannes hin und wieder erwehnet hätten, mögte es vielleicht auch einem jeden Andern unmöglich fallen, so viele Nachricht von ihme zu geben, als wir hier noch beyzubringen im Stande sind, nachdem wir die zerstreueten und in vielen Büchern gleichsam versteckten Umstände aus allerhand Scribenten mit grosser Sorgfalt, so viel thunlich gewesen, hier wiederum in einen Bündel zusammen gelesen, und solcher Gestalt die grosse Eigenschaften und Verdienste dieses Mannes in etwas von der Gefahr aller Vergessenheit zu befreyen uns beflissen haben.

III. Der Nahme des Mannes war, wie die Aufschrift zu erkennet giebt, Ludewig de Geer, oder Louis de Geer. Andere, nemlich Godfried Schultze in seiner Chronick, und Peter von Fallbrück in seinem Buche genannt Wege und Fortritte des Gesalbten des HErrn in seinem Heiligthum / deren Stellen wir hernach sehen wollen, heissen ihn Louis de Guerre; als wan er von Geburt ein Franzose gewesen, welches sich doch keines Weges so verhält. Gewiß ist es, daß verschiedene Gelehrte, die im vorigen Jahrhundert dieses Mannes in ihren Schriften bey einer oder andern Gelegenheit erwehnet haben, zu zweifflen scheinen, woher dieses Beyspiel eines so beglückten dabey so großmüthigen und mit einem recht Christlichen Heldengeist begabten Erfinders neuer grossen Handlungen sey bürtig gewesen. Der weltberühmte ehemahlige Bischof zu Avranches, und Lehrmeister des Dauphins, Großvaters Seiner jetzt regierenden Königl. Majestät in Franckreich, Petrus Daniel Huet / oder Huetius hält diesen de Geer, oder Ludovicum Gerium für einen Teutschen, und zwar für einen Pfältzer, oder wenigstens einen solchen, der aus der Pfaltz seinen Ursprung genommen habe (*).

IV.

(*) Die Stelle des erwehnten Huetii findet sich in desselben Commentario de Rebus ad Eum pertinentibus pag. 93. der Amsterdammischen Aufgabe, woselbst nachdem Huetius von seiner Ankunft am Sund unweit Coppenhagen in Dännemarck gesprochen, und wie daselbst zur Bezahlung des Zolls von allen durchgehenden Schiffen so grosse und genaue Aufsicht genommen werde, fähret er so fort: Narrabant autem, qui tum aderant, divissimum quendam mercatorem, Ludovicum Gerium, Hollandiæ incolam, ortum è Palatinatu ad Rhenum, redemtis ante aliquot annos Suecorum æratiis fecturis, quæstuosissimas mercaturas fecisse, unde ad fiscom Danicum redibat ingens emolumentum; hoc inscitos regios quæstores vectigalia longe grauiora imposuisse his mercibus, & ab invitis ac reluctantibus vi adhibita exegisse: contra vero vim vi opposuisse Gerium, & vicinti bellicis navibus ad freti angustias adductis ab injuria & vexatione sese vindicasse. Ich will diese merckwürdige Stelle, weil sie uns zum voraus einige Idee von diesem sonderbaren Manne giebt, und hernach mit vielen andern Nachrichten noch überflüssiger wird erläutert werden, dem Leser zu Gefallen ins Teutsche übersezet beyfügen. Es erzehlten aber / die damals bey uns wären (schreibet Huetius) daß ein gewisser sehr reicher Kaufmann / Ludovicus Gerius, der in Holland wohnte / aus der Pfaltz am Rhein aber bürtig war, vor etlichen Jahren eine überaus einträgliche Handlung getrieben / nachdem er die Bergwercke in Schweden gepachtet, und das daher ein grosser Anwachs den Königl. Dänischen Intraden sey entstanden; welches als die Einnehmer des Zolls verspühret, hätten diese hiedurch ange-

IV. Viel zuverlässiger, und, wie ich glaube, keinem eintzigen Zweifel ist diejenige Nachricht unterworffen, die ich irgendwo in den Schriften des Herrn Johannis Marck, ehmaligen Professoris der Gottesgelehrtheit auf der Universität zu Leiden, angetroffen. Dieser hat seinem gewesenen Amptsgenossen Jacob Trigland im Jahr 1705 nach dessen Tod, eine Gedächtniß-Rede gehalten, und bald hernach zum Druck befördert. Weil nun erwehnter Herr Trigland eine Enckelin eben dieses wahrlich grossen Mannes Ludewigs de Geer, wie wir hernach mit mehrem anzeigen wollen, zur Ehe gehabt, so konte es wohl nicht fehlen, oder der Herr Marck muste die schönste und beste Nachricht von desselben Herkommen und Ursprung haben erlangen können. Nach dieses Mannes Bericht nun war Ludewig de Geer aus dem Lüttischen, wo nicht, wie ich muthmasse, aus der Stadt Lüttich selber bürtig, und daselbst von ansehnlichen der Römisch-Catholischen Religion zugethanen Eltern gebohren (**). Es werden aber diese so wenig, als das Jahr seiner Geburt genennet; wiewohl ich nicht zweifele, oder es werde dasselbe nicht lange vor den Ablauf des sechszehenden Jahrhunderts gewesen seyn. Seine Verrichtungen, von welchen wir bald ein mehres hören werden, bescheinigen solches.

V. Es kan also wohl eine ausgemachte Sache genennet werden, daß er nemlich ein Lütticher, und von ansehnlichen Eltern gebohren sey gewesen. Nachdem er aber in seinem Vaterlande behörig war erzogen und in den Gründen seiner angeerbten Religion gnugsam unterrichtet worden, auch numehro zu den Jahren gekommen, in welchen er glaubte geschickt zu seyn von vorkommenden Sachen kein unzeitiges Urtheil zu fällen, empfand er, nach des Herrn Marcks Bericht, eine sonderbare Neigung und Zug zu den göttlichen Wahrheiten, wie sie in der Protestantischen, und insonderheit in der Reformirten Kirchen gelehret werden. Wie er aber solches von sich mercken ließ, sich auch leicht die Rechnung machen konte, daß ihm ein öffentliches Bekäntniß seiner erlangten Einsicht nicht würde verstattet werden, sondern vielmehr allerley Ungemach, Haß und Wiederwillen über den Hals ziehen, resolvierte er kurtz und gut seine Heimath zu verlassen, und mit einem Abrahamischen, wie der Herr Marck schreibet, das ist, mit einer Hoffnung- und Vertrauens-vollen Fertigkeit, wie jener Ertzvater, von seines Vaters Hause und Freundschaft auszugehen, und anderwerts, fürnemlich aber in Holland

---

locket einen desto schwehrern Zoll auf die Waaren geleget, und von den durchschiffenden mit Gewalt auch wieder ihren Willen erpresset; hiergegen aber hätte sich *Gerius* oder *de Geer* hinwieder mit Gewalt gesetzet, und nachdem er zwantzig Kriegesschiffe herbeygeschaffet / und dieselbe bey der Passage dieser Meerenge des Sunds hingestellet / sich von solcher unbilligen Anmuthung / und Plage befreyet. Wir werden die hier angeführte Sachen, die zum voraus der Leser etwas unterrichten, hernach weiter erläuteren. Hier ist es genug den Irrthum des Herrn Huet zu bemercken, welcher unsern de Geer für einen Pfältzer gehalten.

(**) *Johannes Marckius* in Orat. Funebri in obit. *Jacobi Triglandii*, pag. 25. Hoc ad Dei gloriam & stuporem nostræ ac secururæ ætatis dicere debeo, quod Virginis (nemlich der nachherigen Gemahlin des Herrn Triglands) Avus Ludovicus de Geer, à quo cum uxore Adriana Gerarts per filium Laurentium nurumque Margaretam Cromom, ipsa genita fuit, ex nobilissima apud Leodienses familia ortus, non minus singulare exemplum virtutis Christianæ, quam divinæ benedictionis fuerit. Cum enim puriori religionis amore dereliquisset patriam terram & gentem, promptitudine vere Abrahamica, & absque ulla vi opum paternarum in hanc Bataviam nostram venisset, innocuam mercaturam adeo huic quæstuosam fecit Deus, ut Principum superaverit & multum opes, ex quibus militares classes in usum Regum instruxit, & terrarum variarum in septentrionali orbe Dominus sit factus, & quam multos tam divites post se reliquerit posteros & nepotes. Und wie die Worte daselbst ferner von eben dieses Mannes unaläublicher und fast Königlichen Großmuth in Anwendung seiner erstaunlichen Güter zum Trost so vieler tausend armen, verjagten, unterdrückten Menschen, Kirchen, Schulen, Witwen, Wäysen, u. s. f. lauten, davon hernach näher soll geredet werden.

land sein ehrliches Auskommen zu suchen, ohne sich gleichwohl einbilden zu können, durch seinen eigenen Fleiß und Erfindung in kurtzer Zeit auf die allerrühmlichste Weise zu ganz ausserordentlichen und recht fürstlichen Reichthümern gelangen zu können, und selbige aus einem fast königlichen Großmuth zur Unterhaltung und Forthelfung unzehliger bedürftigen Menschen, wie auch zur Beförderung aller guten und dem gemeinen Wesen nützlichen Wissenschaften, Künsten und Anstalten mit Aufopferung vieler hundert tausenden, und das noch zu verschiedenen Zeiten, wieder anzuwenden (***); nicht anders als wan er alle diese so ausserordentliche Schätze hauptsächlich, nebst einer standesmässigen und ehrbaren Auskunft der Seinigen nur zum Unterhalt aller Armen, Verjagten; Bedrückten und Bedrängten durch GOttes Segen erworben hätte. Er gieng also leer und nur mit einem kleinen Zehrpfenning, ja fast mit bloßem Stecken aus seinem Vaterlande; daß er wohl hernach mit dem nach seiner Heimath zurück kehrenden, und an den Jordan kommenden Erzvater Jacob mehr als einmahl zu GOtt ausruffen können: Ich bin zu gering aller Barmhertzigkeit und Treue, die du an deinem Knechte gethan hast; denn ich hatte nicht mehr weder diesen Stab, da ich über diesen Jordan (diese Maaß) gieng / und nun bin ich zwey Heer (so gesegnet) worden.

Die Fortsetzung folget.

(***) Damit dieses keine oratorische und ausschweiffende Lobrede zu seyn scheine, welches eine unläugbar historische Wahrheit ist, die hernach umständlich und dabey mit unfehlbarn Zeugnissen und Beweißthümern soll vor Augen geleget werden, und der Leser einiger Massen von der Wichtigkeit dieser Geschichte, die zwar hier in der Nachbarschaft vorgefallen, und doch keinen mehr bekannt ist, zum voraus belehret werde, will ich hier nur die Worte des Herrn Peter von Fallbrück aus dessen Wegen und Fortritten des Gesalbten im Heyligthum anführen. Dieß sind pag. 476 seine Worte: " Zu dieser "Zeit (nemlich im dreyßigjährigen Kriege und kurtz vor den Westphälischen Friedens-"Schluß) hat gelebt Louis de Guerre, welcher dem General der Schweden Torstenson "eine Schiffsflotte gegen die Dänen auszurüsten, behülflich gewesen war, und durch "graben der Metallen und grossen Handel in Norden, unglaublich grosse Schätze gesamm-"let hatte. Er hat den Armen in Teutschland, die durch den langwierigen Krieg erschö-"pfet waren, sonderlich denen von protestirenden Gottesdienst, und den Predigern in der "Pfalz mehr als einmahl hundert tausend Reichsthaler zu ihrer Unterhaltung austheilen lassen" Bald werden wir ein weit mehres, und welches schier unglaublich ist, beständig anhaltendes mit Umständen vernehmen.

Joh. Hilded. Wirhof.

I. Sachen / so verkaufft in Duisburg.

Die Erbgen. Wimmers haben daß ihnen erblich anerfallene, in der Niederstraß gelegene Haus samt Garten und Baumgarten, wie auch einen daneben anschiessenden Baumgarten für eine sichere Summa Geldes denen Eheleuten Schwalhausen verkaufet und übertragen. Diese aber vor Auszahlung derer Kaufgelder gerne gesichert seyn mögten, des Endes um Edictales zu extrahiren gebeten. Es werden demnach alle und jede, so einigen Ansprach, ex quacunque capite solche auch herrühren mögte, hiedurch abgeladen, um sothane prætensionen sub pœna præclusionis & impositionis silentii, binnen 6 Wochen à dato dieses, allhier zu justificiren. Duisburg den 18 December 1558.

A. Janssen hat das der Ehefrau am End zugehörige Haus neben Hn Wasmuth und Wittibe Dänzers Erb gelegen, aus der Hand an sich gekauft; falls jemand daran etwas zu fordern hat, muß sich binnen 4 Wochen à dato dieses, melden.

Anhang.

Anhang

Num. V. Dienstag den 30 Januarii 1759.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz- Zettel.

I. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Die Erben des verstorbenen Metzgers Hans Michel Kühling zu Cleve, sind vorhabens auf den 3 Febr. fürs erste, und den 17 als 14 Täge hernach fürs 2te und letzte mal freywillig jedoch öffentlich, allemahl Nachm. und 2 Uhr, auf der Stadtswaage den meistbietenden zu verkauffen ein wohl conditionirtes Wohnhaus zu allerhand Nahrung wohl gelegen in der Haagischen Strasse neben Monsr van den Berg und Heysacker, so dann einen Kohlgarten gelegen vorm Nassauschen Thor in der 3ten Steege neben des Herrn Landrichters Sethmanns Garten; Als können sich Lusttragende Käuffer beliebig einfinden und ihren Nutzen suchen.

Es wird hiemit jedermänniglich bekant gemacht, wie daß ad instantiam Fisci und Hn Adv. Felderhoff contra B. Janssen, dessen auf Materborn gelegene, so genannte Hellings Hütte, oder Kathe, von den Geschwistern Janssen herkommend, welche auf 75 Rthlr taxiret worden, in dreyen legalen Terminen, als den 23 Februarii, 27 Aprilis, und 29 Junii gerichtlich verkauft werden solle; die dazu Lust haben, können sich allemahl Nachmittags um 4 Uhr in Cleve auf der Stadtwaage einfinden. Cleve im Landgericht den 23 December 1758.

Nachdem zum Verkauf des Arian Stevens Kathen in dem Intelligentz-Blat Num. LII. §. 3. statt Februarii, auf den 16 Januarii curr. abusive gesetzet worden, indem nach denen affigirten Distractions-Patenten, des Endes der Terminus erst NB. den 16 Februarii einfällt; so wird solches dem publico hiemit bekant gemacht, und können Liebhabere sich des Endes in gedachtem Termino zu Goch aufm Rahthause einfinden. Cleve im Landgericht den 10 Januarii 1759.

Die Kinder des gewesenen Capituls-Botten Gerhard Peters, wollen ein kleines Häußgen am Wall der Clevischen- und Brückstrasse gelegen, aus der Hand verkauffen; wenn jemand darauf einige Ansprach haben mögte, kan sich je eher je lieber, beym jetzt. Capituls-Botten Joh Kehlemann sub pœna præclusionis, melden. Xanten den 24 Jan. 1759.

Demnach ad instantiam des Burgermeistern Surmann zu Haltern, wider Henr. Tymann zu Riemecke, distractio der zu letzterm unterhabenden Hofe gehörigen und cum consensu der Pacht Herrschaft des Stifts zu Stumpenberg verpfändeten Wiese an Maasse 4 Scheffelse, 2 Ruthen haltend, so nach der von denen beeydeten Amts-Æstimatoren aufgenommenen Taxe, auf 337 Rthlr gewürdiget, erkannt, und Termini distractionis auf den 28 Febr., 25 April. und 20sten Jun. a. c. allemahl Nachm. um 2 Uhr, bey hiesigem Landg. anberahmet worden; so wird solches Lusthabenden Ankäuffern zu ihrer Nachricht hiemit bekant gemacht. Bochum im Landger. den 18. Dec. 1758.

Da in denen vorigen Verkaufs-Terminen des Hiltrops Hauses keine Käufer erschienen, und dann einige Creditores pro novo termino subhastationis desselben angestanden; so wird pro novo & ultimo termino der 15ten Febr. anberahmet und solches zu dem Ende bekant gemacht, damit Lusttragende zum Ankauf, sich in dicto termino, Nachm. um 2 Uhr beym Stadtgericht zu Bochum einfinden und ihren Vortheil suchen können.

Ad instantiam Eisebert Enninghorst, soll pro obtinendo judicato des hiesigen Schusters Godfried Höfgens halber Garten vor Dinslacken ausser Eppinghover Thor gelegen, welcher auf 55 Rthlr gewürdiget, in 3 legalen Terminis von 4 zu 4 Wochen, als den 18 Januarii, 19 Febr. und 19 Mertz 1759 auf der Landgerichtsstube zu Dinslacken, allemahl morgens um 10 Uhr

tiget zum Verkauf ausgeboten, und im letzten Termino dem meistbietenden zugeschlagen werden; Liebhabere wollen sich zu bestimmter Zeit und Ort einfinden und ihren Vortheil suchen. Dinslacken im Landg. den 18 Decemb. 1758.

Berner.

III. Sachen / so verkaufft in Duisburg.

Herm. Nipken hat von den Erben Herm. Janssens ein an Stapelpfort zwischen Herrn Brinckmanns Haus und Wittiben Overstolt Scheuer gelegenes Haus gekauft, wovon die Kaufgelder in zweyen Terminen bezahlet werden sollen; weshalb diejenige, so einigen Anspruch daran haben, sich forderlamst gehörigen Orts melden müssen.

IV Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Der Schreiner Goswin Storck hat von der Wittibe des Musquetiers D. Schultze derselben in Soest auf der Ulrichsstrasse zwischen des Gastwirths Rucha und Wagensetzers Bathen Häusern gelegenes Wohnhaus und Hof, woraus jährlich 18 st. an das Waysenhaus, und 3. st. 7 denr. an die Wiesen Kirche entrichtet werden, erblich angekauft; weshalb alle, so an dessen Haus und Hof ex quocunque capite einige prætension haben, sich damit sub pœna perpetui silentii innerhalb 4 Wochen a dato publicationis am Rahthause und Königl. Stadtgericht zu Soest melden müssen.

Die Wittibe des seel. Notarii Keggemann in Soest, hat ihr auf der Osthovenstrasse zwischen Vorraths und Schleumers Häusern gelegenes Wohnhaus cum pertinentiis erblich verkauft: diejenige, so einige Ansprach daran zu haben vermeinen, müssen sich damit bey Strafe ewigen stillschweigens innerhalb 4 Wochen à dato publicationis am Rahthause und Königl. Stadtgericht zu Soest, melden.

Herr Joh. Henr. Overhof in Iserlohn, hat von den Eheleuten J. H. Wevel, ein Wohnhaus in der Keelkelstrasse zwischen der Wittiben Wammanns und Ankäuffern Hn Overhof sub Num. 115 befindlich, erblich an sich gekauft; diejenige, so daran gerichtliche oder stillschweigende Hypotheque auch sonsten ein dingliches Recht daran haben wollen, müssen sich bey dem Hn Ankäuffer, oder bey der Obrigkeit Loci binnen 6 Wochen à dato dieses, melden.

Die Eheleute Joh. Gerh. Buck zu Lunen, haben von dem Burger Joh. Frans Hoßermann daselbst, einen vorm Lippthor in der Wernischen Strasse gelegenen kleinen Gärtgen, aus der Hand an sich gekauft, wovon die Gelder binnen 3 Wochen ausgezahlet werden sollen; diejenige, so daran etwas zu fordern haben, müssen sich à dato binnen 3 Wochen, als vor Auszahlung der Kaufgelder, bey ged. Eheleuten melden.

V. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Da auf künftigen Johannis a. c., der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu Aplenbeck, ein Capital von 50 Rthlr wird abgeleget werden; so wird solches zu dem Ende hiemit bekant gemacht, damit, wenn jemand Lust haben mögte, solches gegen Landes-übliche Zinsen ad 5 pro Cent und hinlängliche Sicherheit wiederum zu negotiiren, derselbe sich binnen solcher Zeit beym dasigen Consistorio deshalb melden könne.

VI. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Dercks Hoff onder Wallbeck na by het Dorp gelegen, is te verpachten, om met halven Mey deses jaers te betrecken; die lust hebben denselven antepachten konnen zich by den Meer Cappellaen Bex tot Wallbeck, ofte by Juffrouw pöcyn in't Clooster Huis binnen de Stadt Geldern melden.

Demnach

Demnach die Pachtjahre derer Römisch-Catholischen Armen-Ländereyen, Wiesen und Gärten der Stadt Xanten künftigen Herbst stoppelblos zu Ende gehen, und Magistratus willens ist dieselbe auf den 8 Febr. bey der 1ten und 2ten, und 8 Tage hernach bey der dritten Kertze, Nachm. um 2 Uhr, allemahl auf dem Rahthause den meistbietenden auf 8 folgende Jahren hinwiederum zu verpachten; so wird solches hiemit bekant gemacht, und können diejenige, so ein und ander Parcell anzupachten Lust haben, sich in ged. Terminis einfinden, die Vorwarden lesen hören, und zu ihrem Nutzen pachten.

VII Sachen / so zu vermiethen ausserhalb Duisburg.

Zu Cleve in der Capitulsstraß wird auf künftigen Ostern ein wohl gelegenes und commodes Haus ledig, worin unten an der Erde, vier räumliche Zimmern, daran drey behangen, und oben 5 dergleichen Zimmer, nebst einen bequämen guten Keller und Söller, geraumen Hofplatz, Stallung und Wagen-Verlaß; wer dasselbe zu miethen willens, kan sich beym Director Hr. von Schmits in Cleve, melden.

VIII Persohn / deren Dienst verlanget wird ausserhalb Duisb.

Es wird zu Calcar, statt der abgelebten Frau van Heeck seel., eine erfahrne Stadt-Hebamme erfordert, welche daselbst ihre Subsistence finden kan, und überdem noch ein Salarium und neben Freyheiten zu geniessen hat. Dahero eine solche Persohn, so mit guten Testimoniis und sonstigen erforderlichen Attesten versehen, mithin von gutem Leben und Wandel, hiezu fordersamst bey einem Edl. Magistrat daselbst, sich angeben wolle.

IX. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem der Hoffiscal Sixt als Litis Curator der Minotennen Weyland Predigern Essen zu Repelen zur Berichtigung gem. Minderjährigen Vermögen um Anerkennung einer Edictal-Citation aller und jeden Creditoren, so an ged. Essenschen Minorennen zu fordern haben, es sey an Capital-Schulden, rückständigen Zinsen, Pächten oder wie die Forderungen sonst beschaffen seyn mögten, bey der Landes Regierung hieselbst angestanden hat, solche dann so wohl hieselbst als auch zu Düsseldorff und Rheinberg zu affigiren verordnet ist; Als werden alle und jede, so an besagter Nachlassenschaft eine rechtliche Ansprach zu haben vermeinen, hiemit edictaliter verladet, um binnen 12 Wochen peremtorischer Frist, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten und endlichen Termin, nemlich den 9 April a. curr. sich bey hiesigem Regierungs-Collegio zu melden, und ihre Forderungen gebührend vorzubringen und zu justificiren, mit der Verwarnung, daß die Ausbleibende präcludiret und ihnen perpetuum silentium imponiret werden solle. Meurs im Regierungs-Rath den 12 Januarii 1759.

Demnach über die repudiirte Nachlassenschaft des verstorbenen Bürgermeistern Bickel zu Sonsbeck, Concursus Creditorum eröfnet, und von dem angeordneten interims Curatore Tit. Bordelius derer Creditorum gebührende Vorladung ad liquidandum geziemend gebeten, fort diesem Suchen statt gegeben; Als werden hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Sonsbeck, und das dritte zu Rheinberg angeschlagen, alle und jede, so an ged. Bürgermeistern Bieckel nachgelassenes Vermögen eine recht beständige Forderung haben von Landgerichts wegen peremtorie citiret und abgeladen, um à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, endlich auf den 30 Martii a. c. vor hiesigem Landgericht in gewöhnlicher Gerichtsstelle, entweder in Persohn, oder durch gnugsam bevollmächtigte Mandatarios, zu erscheinen, ihre Forderungen wie sie solche mit untadelhaften, in originali zu producirenden documentis, verificiert werden können ad Acta anzuzeigen, deshalb mit dem Curatore auch Neben-Creditoren ad Protocollum zu ver-

verfahren, gütliche Handlung zu pflegen, und in dessen Entstehung rechtlicher Erkäntniß und locum in adjudicandem Priorität-Urthel zu gewärtigen, mit der Warnung, daß nach Ablauf dieses Termini Acta für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch benannten Tages nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Gegeben Xanten im Landgericht den 19 Jan. 1759.

X. AVERTISSEMENT.

Nachdem vom Hoch-Ehrwürdigen Reformirten Consistorio hieselbst, gutgefunden, den ihrer Gemeinde zugehörigen, auf der Steckdahne gelegenen Kirchhof in Ordnung zu bringen, mithin nicht allein die alten Erdgruben ausmessen, und darnach bey einer jeden die benötigten Pfähle setzen, sondern auch einen neuen Plan samt Register darüber formiren lassen, hiebey aber sich einige Keller und Erdgruben gefunden, wovon die Eigenthümer oder Erben derselben, welche ein Recht darzu haben, nicht bekant, noch auf geschehene Erkündigung auszuforschen sind: so ist von Seiten ged. Consistorii resolviret worden, dem publico hiedurch bekant zu machen, gleich dan hiemit geschiehet, daß alle und jede, welche entweder ex jure successionis, oder sonsten ein Recht an ein oder anderer Grube und Keller auf ged. Kirchhofe zu haben vermeinen sollten, sich deshalb à dato binnen 3 Monaten bey mehrged. Consistorio zu melden und ihre Qualification zu produciren, und zu gewärtigen haben, daß dem Befinden nach in den Plan und Register verzeichnet und registriret werden sollen; dahingegen diejenige, so solches nicht thun, und sich binnen gesetzter Zeit sich nicht angeben sollten, werden gefallen lassen müssen, daß fernerhin nicht mehr auf sie gesehen, sondern die Keller und Erdgruben, als der Gemeine anerfallen consideriret und an andere überlassen werden sollen. Damit auch dem neuer Plan und Register allezeit in guter Ordnung gehalten werden könne, so ist zugleich beliebet, daß bey Absterben desjenigen aus der Familie, welcher im Register angesetzet worden, oder bey sonsten etwa vorfallender Veränderung desselben, derjenige ex Familia, so ein Recht zu haben vermeinen sollte, davon so gleich dem zeitlichen Kirchmeister Nachricht geben solle, damit an statt des abgegangenen ein anderer angesetzet und registriret werden könne, und solcher Gestalt allezeit eine Gewißheit des Eigenthums vorhanden seye. Eleve im Consistorio den 13 Dec. 1758.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Preuß. Addres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.